



**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 9 • 12529 Schönefeld



POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Drachenfliegerclub Berlin e. V.
c/o Dr. Lothar George
Massower Straße 8
10315 Berlin

Bearb.: Herr Falk Heider
Gesch.-Z.: 4112-50111.1/13
Telefon: 03342 4266-4102
Fax: 03342 4266-7612
Internet: www.LBV.Brandenburg.de

Kein Zugang für elektronische Dokumente

Schönefeld, 12.04.2013

Änderung/Erweiterung der Flugplatzgrenzen und von Flugbetriebsflächen und des Flugbetriebes sowie Anpassung und Neufassung der Genehmigung für den Sonderlandeplatz (SLP) Altes Lager

Antrag vom 06.12.2008 in der geänderten Fassung vom 11.02.2011

- Anlagen:
- 1) Platzdarstellungskarte vom 26.03.2013 (Lageplan, M 1 : 5.000)
 - 2) Genehmigungsurkunde in der aktualisierten Fassung
 - 3) Zahlungsaufforderung

Bezug nehmend auf den o. g. Antrag gem. § 41 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), auf den Bescheid über die UVP - Vorprüfung vom 08.09.2010, auf den Bescheid vom 29.10.2010 über die Erforderlichkeit eines luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens und in dessen Ergebnis ergeht gem. § 6 Abs. 4, Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) folgende

Entscheidung:

1. Die nachfolgend aufgeführten Anlage- und Betriebsänderungen zum Sonderlandeplatz Altes Lager werden genehmigt:
 - a) Vergrößerung der Flugplatzfläche gem. Platzdarstellungskarte von bisher etwa 45 ha auf rund 89 ha und damit Einbeziehung von diesen Flächen in die luftrechtliche Fachplanungszuständigkeit;
 - b) Anlage von drei neuen Seilauslegebahnen für Hängegleiter und Gleitsegel - bezeichnet als HG/GS - Windenschleppstrecken **B** (1.600 x 50 m, 10/28, im Nordteil des Platzes), **E** (1000 x 50 m; 10/28, im Südteil des Platzes) und **D** (700 x 50 m, 02/20, im Ostteil des Platzes);
 - c) neue Start- und Landebahn (SLB) **02/20** für Ultraleichtflugzeuge (UL) und UL - Schleppbetrieb (400 x 50 m) im Ostteil des Platzes (Gras, Bezugscode 1A);

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 9 • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S 9 oder Regionalexpress RE 7 oder Regionalbahn RB 14 bis Bhf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) • BLZ: 300 500 00 • Konto-Nr.: 7 110 401 515
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADED

- d) Verlängerung und Verbreiterung der bestehenden UL - Start- und Landebahn 10/28 (West) von bisher 450 x 10 m (Beton) auf nunmehr 1050 x 48 m (Bezugscode 1A) und somit auf die gesamte körperlich vorhandene Betonpiste (ohne Neuversiegelungserfordernis);
- e) Verbreiterung der bestehenden UL - Start- und Landebahn 10/28 (Ost) von bisher 450 x 15 m (Gras) auf nunmehr 450 x 50 m (Gras, Bezugscode 1A);
- f) Anlage von zwölf (Gras)Landebahnen (Nr. 1 bis 12 gem. Platzdarstellungskarte) für Hängegleiter und Gleitsegel (HG/GS) und deren Zuordnung zu den einzelnen Startbahnen und den Seilauslegebahnen (einschließlich aller Bestandsbahnen);
- g) Es werden folgende Luftsportgeräte und Startarten zugelassen:
- motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (UL),
 - schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge (Trike, Fußstart - UL, Motorschirm, Motorschirmtriike) in der Startart Eigenstart,
 - ultraleichte Drehflügelflugzeuge (Tragschrauber),
 - ultraleichte Gleitflugzeuge (UL-Motorsegler) in den Startarten Winden-, UL-Schlepp- und Eigenstart
 - Hängegleiter in den Startarten Winden-, UL - Schlepp- und Eigenstart
 - Gleitschirme in der Startart Windenschleppstart
2. Die diesem Bescheid als Anlage beigefügte aktualisierte Genehmigungsurkunde sowie die neue Platzdarstellungskarte vom 26.03.2013 (Lageplan, M 1 : 5.000) mit Sichtvermerk der Luftfahrtbehörde vom 12.04.2013 ersetzen die bisherigen Dokumente und sind an allgemein zugänglicher Stelle auf dem Sonderlandeplatz auszuhängen. Die Genehmigungsurkunde vom 16.11.2004 und die Platzdarstellungskarte vom 14.01.2005 sind damit ungültig und der Genehmigungsbehörde umgehend zurückzugeben.
3. Der Genehmigungsbehörde ist vorab ein neuer Markierungsplan zur Abstimmung und Freigabe einzureichen. Während der Markierungsarbeiten bis zu deren Abnahme durch die Luftfahrtbehörde ist auf den betroffenen Flugbetriebsflächen kein Flugbetrieb zulässig. Der Termin des Beginns der Änderungsarbeiten ist der Genehmigungsbehörde mindestens 1 Woche vorab mitzuteilen; die Abnahme der geänderten/erweiterten Flugplatzanlagen ist rechtzeitig zu beantragen.
- Des Weiteren ist rechtzeitig vor der geplanten Betriebsaufnahme ein Vorschlag für die Regelung des Flugplatzverkehrs im Sinne von § 21a LuftVO in grafischer und textlicher Form vorzulegen.
- Der Weiterbetrieb des Modellfluggeländes im westlichen Teil des Flugplatzes ohne gesonderte Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 LuftVO ist nicht zulässig.
4. Gemäß § 6 Abs. 4 LuftVG in Verbindung mit §§ 49 ff. LuftVZO jeweils in den geltenden Fassungen und nach den "Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 03.08.2012 (Bundesanzeiger AT 24.08.2012 B3) wird die vom damaligen Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS) erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes Altes Lager vom 30.09.2002 (Az. 2413-6446.22) in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 16.11.2004 geändert, angepasst und im Ergebnis wie folgt neu gefasst:

Genehmigung

Dem Drachenfliegerclub Berlin e. V. (v. d. d. Vorstand), c/o Dr. Lothar George, Massower Straße 8, 10315 Berlin wird die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines

Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz)

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt. Die Grenzen und Anlagen des Landesplatzes ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Platzdarstellungskarte in der Fassung vom 26.03.2013 (Lageplan M 1 : 5.000) mit Sichtvermerk vom 12.04.2013, die Bestandteil der Genehmigung ist.

A. Flugplatzdaten

I. Beschreibung des Landeplatzes:

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Altes Lager
2. Lage: ca. 6,5 km westlich der Stadt Jüterbog
3. Flugplatzbezugspunkt:
 - a) geographische Lage: 51° 59' 46" N N 51° 59,77' (in Dezimalen)
(Bezugssystem WGS 84) 12° 59' 02" E E 12° 59,03'
 - b) Höhe über NN: 97,5 m (320 ft) MSL
4. Betriebsflächen:
 - 4.1 **3 Start- und Landebahnen** für motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (UL) und UL - Schleppbetrieb sowie für schwerkraftgesteuerte UL (Trike, Fußstart - UL, Motorschirm, Motorschirmtriike – alle in der Startart Eigenstart), ultraleichte Drehflügelflugzeuge (Tragschrauber) und ultraleichte Gleitflugzeuge in den zugelassenen Startarten (alle **Bezugscode 1A**)

Im Einzelnen:

a) Start- und Landebahn 10/28 „West“

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
100°/280°	10/28	1050 m	48 m	Beton

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	LDA
10	1050 m	1050 m
28	1050 m	1050 m

Streifen: 1.110 m x 80 m (40 m beidseits der Mittellinie)

b) Start- und Landebahn 10/28 „Ost“

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
100° / 280°	10/28	450 m	50 m	Gras

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	LDA
10	450 m	450 m
28	450 m	450 m

Streifen: 510 m x 80 m (40 m beidseits der Mittellinie)

c) Start- und Landebahn 02/20

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
020° / 200°	02/20	400 m	50 m	Gras

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	LDA
02	400 m	400 m
20	400 m	400 m

Streifen: 460 m x 80 m (40 m beidseits der Mittellinie)

4.2 **5 Seilauslegebahnen** (A, B, C, D und E gem. Platzdarstellungskarte) zum Schleppstart von Hängegleitern (HG) und Gleitsegeln (GS) mittels WindenIm Einzelnen:HG/GS – Windenschleppstrecke **A**

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
100° / 280°	10/28	1.600 m	50 m	Gras

HG/GS – Windenschleppstrecke **B**

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
100° / 280°	10/28	1.600 m	50 m	Gras

HG/GS – Windenschleppstrecke **C**

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
180° / 360°	18/36	960 m	50 m	Gras

HG/GS – Windenschleppstrecke **D**

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
020° / 200°	02/20	700 m	50 m	Gras

HG/GS – Windenschleppstrecke E

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
100° / 280°	10/28	1.000 m	50 m	Gras

- 4.3 12 Landeflächen* für Hängegleiter und Gleitsegel (Belag jeweils Gras), deren jeweilige Nummerierung, Lage und Größe sich aus der Platzdarstellungskarte ergeben

*Die konkrete Zuordnung zu den einzelnen Startbahnen erfolgt durch die Regelung des Flugplatzverkehrs gem. § 21a Luftverkehrs-Verordnung.

- 4.4 Zuwegung zur Start- und Landebahn
befestigte Rollbahnen nach den Angaben der Platzdarstellungskarte
- 4.5 befestigte Abstellflächen für Luftfahrzeuge
nach den Angaben der Platzdarstellungskarte
- 4.6 Betriebsfläche für Modellflugzeuge im westlichen Teil des Landeplatzes
(Darstellung in der Platzdarstellungskarte nur informativ)

II. Zulässige Luftfahrzeugarten:

Es werden folgende Luftsportgeräte und Startarten zugelassen:

- motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (UL)
- schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge (Trike, Fußstart - UL, Motorschirm, Motorschirmtrike) in der Startart Eigenstart
- ultraleichte Drehflügelflugzeuge (Tragschrauber)
- ultraleichte Gleitflugzeuge (UL-Motorsegler), in Startarten Winden-, UL-Schlepp- und Eigenstart
- Hängegleiter in den Startarten Winden-, UL - Schlepp- und Eigenstart
- Gleitschirme in der Startart Windenschleppstart

III. Zweck des Landeplatzes

Der Landeplatz dient der Ausübung des Luftsports im Rahmen der Vereinstätigkeit des Genehmigungsinhabers sowie der Ausbildung von Luftsportgeräteführern mit den unter II. genannten Luftfahrzeugarten. Flugbewegungen Dritter, die diesem Zweck dienen, insbesondere für den Schleppbetrieb, sind nach vorheriger Zustimmung des Flugplatzbetreibers (PPR) zulässig.

IV. Betriebspflicht

Der Genehmigungsinhaber ist gemäß § 53 Abs.1 i. V. m. § 45 Abs. 3 LuftVZO von der Betriebspflicht befreit.

V. Einfriedung

Der Genehmigungsinhaber ist von der Verpflichtung befreit, den Sonderlandeplatz vollständig einzufrieden (§ 53 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 LuftVZO). Die Beschilderung in nichteingefriedeten Bereichen muss § 46 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO entsprechen. Die in der gültigen Platzdarstellungskarte dargestellten Sicherungsmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft aufrechtzuerhalten (z. B. Teileinfriedungen, Schranken usw.).

B. Nebenbestimmungen

I. Auflagen gem. §§ 42 Abs. 1, 52 Abs. 1 LuftVZO

1. Die Flugbetriebsflächen und die Grenzen des Landeplatzes dürfen nicht abweichend von den Darstellungen in der aktuellen Platzdarstellungskarte (Anlage) angelegt und gekennzeichnet werden.
2. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 03.08.2012 (Bundesanzeiger AT 24.08.2012 B3), der "Richtlinien über die Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Segelfluggeländen" des Bundesministers für Verkehr vom 23.05.1969 (NfL I - 129/69) und der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befahrung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr" vom 18.02.2003 (NfL I - 94/03) anzulegen und zu kennzeichnen. Der Landeplatz muss mit zwei Windrichtungsanzeigern (Windsack) von mindestens 3,60 m Länge in der üblichen Beschaffenheit und Farbe ausgerüstet sein.
3. Die „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“ des Bundesministers für Verkehr vom 01.03.1983 (NfL I 72/83, ergänzt durch NfL I 199/83 vom 11.10.1983) sind zu beachten.

Auf dem Sonderlandeplatz ist ein Kraftfahrzeug ohne Anhänger als Feuerlösch- und Rettungsfahrzeug mit möglichst geländegängiger Bereifung und mit folgender Mindestausrüstung vorzuhalten:

- zwei Handfeuerlöschgeräte mit je 12 kg Trockenlöschpulver,
- zwei Handfeuerlöschgeräte mit je 6 kg Trockenlöschpulver, ersatzweise einer davon mit Kohlendioxid-(CO₂)-Füllung,
- ein Kappmesser, eine Feuerwehrraxt, eine Handblechschere, eine Handsäge (Fuchsschwanz), eine Handmetallsäge, ein Bolzenschneider, ein Einreißhaken mit Stiel,
- eine Löschdecke DIN EN 1869 (Mindestmaß 1,8 x 1,6 m),
- zwei Paar Schutzhandschuhe aus flammwidrigem und hitzebeständigem Gewebe,
- eine Krankentrage,
- zwei Decken,
- ein Verbandskasten VK DIN 14142.

Das Fahrzeug und ggf. alle übrigen Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge sowie weitere Betriebsfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

4. Der Landeplatz ist mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst auszurüsten und an das öffentliche Fernsprechnetzz anzuschließen. Im Bereich des Fernsprechan schlusses sind an geeigneter und zugänglicher Stelle gut sichtbar die Fernsprechnummern und Anschriften auszuhängen:
- der nächsten Polizeiwache,
 - der nächsten Feuerwache,
 - des nächst erreichbaren Arztes bzw. Krankenhauses,
 - der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
 - der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB),
 - der Deutschen Flugsicherung GmbH, zuständige Regionalstelle,
 - der Flugwetterwarte Berlin.
- An allgemein zugänglicher Stelle und in jeweils aktueller Fassung sind auszuhängen:
- die Platzdarstellungskarte,
 - die Flugplatzbenutzungsordnung einschließlich Alarmplan,
 - die Genehmigungsurkunde.
5. Der Genehmigungsinhaber hat der Genehmigungsbehörde
- a) alle auf dem Flugplatz oder innerhalb des Flugplatzverkehrs stattfindenden Unfälle und Störungen im Sinne von § 2 Flugunfall-Untersuchungsgesetz sowie alle Vorkommnisse, die den Betrieb des Flugplatzes wesentlich beeinträchtigen (§§ 53 Abs. 1, 45 Abs. 1 S. 2 LuftVZO) innerhalb von 24 Stunden mit Darstellung des Sachverhalts schriftlich anzuzeigen. Die Pflichten nach § 5 LuftVO bleiben hiervon unberührt.
 - b) beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen auf dem Flugplatzgelände (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 LuftVZO) rechtzeitig zuvor schriftlich anzuzeigen.
6. Aufgrund einer möglichen Kollisionsgefahr sind gleichzeitige Starts von Luftsportgeräten auf allen Betriebsflächen des Landeplatzes grundsätzlich ausgeschlossen; ausgenommen hiervon ist paralleler Windschleppbetrieb auf den HG/GS - Windschleppstrecken A und B, alternativ auf den HG/GS - Windschleppstrecken B und E (jeweils Ost/West - Ausrichtung) bzw. auf den HG/GS - Windschleppstrecken C und D (Nord/Süd - Ausrichtung), wenn die in der Regelung des Flugplatzverkehrs festgelegten Voraussetzungen vorliegen und der Flugleiter Parallelstarts zulässt. Nicht zulässig ist Parallelschlepp auf den HG/GS - Windschleppstrecken A und E.
7. Für die Flugbetriebsabwicklung auf dem Landeplatz und in dessen Umgebung ist die nach § 21 a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) von der Genehmigungsbehörde zu erlassende Regelung des Flugplatzverkehrs maßgebend. Diese ist allen mit der Abwicklung des Verkehrs und Betriebs auf dem Landeplatz betrauten Personen bekannt zu geben und an gut sichtbarer sowie allgemein zugänglicher Stelle ständig auszuhängen. Die Bekanntgabe ist in der Flugplatzakte zu dokumentieren und die Dokumentation von den genannten Personen zu unterzeichnen.
8. Der Genehmigungsinhaber hat eine oder mehrere volljährige Personen als Flugleiter zu bestellen. Eine Liste der bestellten Flugleiter ist der Genehmigungsbehörde jährlich bis zum 01. März zu übergeben. Die Anwesenheit des Flugleiters ist lückenlos zu dokumentieren. Die Flugplatzbenutzungsordnung (einschließlich Alarmplan) ist den Flugleitern gegen Unterschrift bekannt zu

geben. Ihm müssen für seine Tätigkeit geeignete Geräte für die Abgabe von Lichtsignalen (§ 5 Abs. 1 der Anlage 2 zum § 21 LuftVO) zur Verfügung stehen. Jeder Flugleiter muss Inhaber eines gültigen Flugfunkzeugnisses sein.

Bei Flugbetrieb mit nur einem Ultraleichtflugzeug kann unter der Voraussetzung, dass eine zur Hilfeleistung fähige Person anwesend ist und gleichzeitiger Modellflugbetrieb ausgeschlossen bleibt, auf die Anwesenheit eines Flugleiters verzichtet werden.

9. Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts- und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

- Tag und Uhrzeit,
- Luftfahrzeugmuster,
- amtliches Kennzeichen des Luftfahrzeuges,
- Anzahl der Besatzungsmitglieder,
- Anzahl der Fluggäste,
- Art des Fluges,
- bei Überlandflügen den Start- und Zielflugplatz.

Eintragungen in das Hauptflugbuch sind durch den jeweils zuständigen Flugleiter oder eine vom Flugplatzbetreiber benannte sachkundige Person vorzunehmen. Es ist tagaktuell zu führen.

Bei elektronischer Führung des Hauptflugbuches bedarf das Verfahren der Datenerfassung und Sicherung der vorherigen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde. Die im Hauptflugbuch gespeicherten Daten sind gegen eine nachträgliche Änderung zu sichern und zwei Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen; alternativ können sie anonymisiert abgespeichert werden. Im Übrigen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

10. Diese Genehmigung, nachträgliche Änderungen und auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörde sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).

11. Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführenden Flugvorbereitungen ist ein geeigneter Raum einzurichten und vorzuhalten. Dort müssen mindestens - jeweils auf dem aktuellen Stand - bereitgehalten werden:

- Luftfahrtkarten ICAO im Maßstab 1 : 500.000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufdruck,
- Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland Band VFR, einschließlich VFR- Bulletin,
- Nachrichten für Luftfahrer Teil I und II,
- Luftverkehrsgesetz und die zur Durchführung des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
- Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 21a LuftVO.

12. Der Genehmigungsinhaber hat sicherzustellen, dass eine in Erster Hilfe ausgebildete Person, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und Zugriff auf die Rettungs- und Feuerlöschleinrichtung hat, während des Flugbetriebes ständig anwesend ist. Dies kann auch der Flugleiter sein.

13. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden ist eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Flugleiter-Haftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von jeweils 1.000.000 € für Personen- und Sachschäden abzuschließen und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechtzuerhalten. Ein aktueller Versicherungsnachweis ist der Genehmigungsbehörde spätestens bei der Abnahmeprüfung vorzulegen und das Fortbestehen des Versicherungsvertrages jährlich bis zum 01. März nachzuweisen.
14. Rechtzeitig vor der Betriebsaufnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Flugplatzbenutzungsordnung gemäß § 53 Absatz 1 i. V. m. § 43 Absatz 1 LuftVZO zur Genehmigung vorzulegen, die auch Sicherheitsbestimmungen, einen Alarmplan und einen Rollwegeplan (ggf. als Anlagen) beinhalten soll.
15. Der Flugplatzbezugspunkt des Landeplatzes ist bodengleich zu vermarken.
16. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen (z. B. Vertretungsberechtigung, Nutzungsberechtigung über die Flugplatzfläche oder Teile davon) hat der Genehmigungsinhaber unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

II. Auflagen zur Einschränkung von Lärmauswirkungen, zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Avifauna und zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbote

1. Der Genehmigungsinhaber hat die Nutzer des Landeplatzes über lärmsensible Bebauung, insbesondere die Orte bzw. Ortsteile Altes Lager, Niedergörsdorf, Malterhausen und Kaltenborn zu informieren und aufzufordern, Überflüge unter 2.000 ft GND möglichst zu vermeiden.
2. Der Genehmigungsinhaber hat die Nutzer des Landeplatzes auch über die Lage der FFH - Gebiete „Heide-Malterhausen“ und „Forst Zinna/Keilberg“, das SPA - Gebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“, die Naturschutzgebiete „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ und „Heidehof-Golmberg“ sowie über die Lage des Großtrappenschongebietes Jüterbog aufzuklären. Er hat die Luftfahrzeugführer aufzufordern, Überflüge dieser Gebiete möglichst zu vermeiden.
3. Alle unbefestigten Flugbetriebsflächen dürfen nur außerhalb der Brutzeit - somit im Zeitraum vom 01. September bis zum 31. März - angelegt oder geändert werden.
4. Bei Mäharbeiten zur Unterhaltung aller unbefestigten Flugbetriebsflächen ist während der Brutzeit (01. April bis 31. August) eine Schnitthöhe von mindestens 10 cm einzuhalten.
5. Unbefestigte Flugplatzflächen, die nicht der flugbetrieblichen Nutzung unterliegen, sind zum vollständigen Ausgleich von vorhabensbedingten, naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen dauerhaft nachfolgenden Pflegemaßnahmen zu unterziehen:
 - jährlich sind 20 bis 50 % der Offenflächen nach der Brutzeit (ab Mitte August jeden Jahres) zu mähen, wobei die Mahdflächen etwa gleichmäßig über die Gesamtflächen verteilt werden sollen;
 - auf mindestens 20 % der Gesamtflächen sind mehrjährige Gras- und Staudenfluren zu erhalten (Mahd hier nur aller 3 bis 6 Jahre);

- die Gehölzbestände sind auf die bereits bestehenden Flächen und im vorhandenen Umfang (Stand: 2012) zu beschränken; hierfür sind im Abstand von 2 bis 5 Jahren bis etwa 10 % der Gehölze, vorrangig Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Eschenahorn (*Acer negundo*), zu entfernen;
 - die Gehölzbestände gem. drittem Anstrich sind künftig lückenhaft, strukturreich und mit hohem Anteil an niedrigwüchsigen Junggehölzen zu gestalten; höhere Baumbestände sind auf einzelne waldartige Bereiche zu begrenzen.
6. Es sind alle Vorhaben und Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen, wie z. B. die zusätzliche Einrichtung von Parkplätzen oder das Aufstellen von fliegenden Bauten außerhalb der Betonflächen sowie Gehölzbeseitigungen im nördlichen Bereich des Flugplatzes zwischen den Sheltern und der Erschließungsstraße.

III. Vorbehalte

1. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, die - insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit durch die Luftfahrt sowie zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs - weitere Beschränkungen der Genehmigung enthalten können, bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz). Dies gilt außerdem für Auflagen, die dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Immissionsschutz dienen bzw. die aus naturschutzrechtlichen Gründen erforderlich werden (z. B. Einschränkungen des Flugbetriebes).
2. Werden während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung für den Landeplatz anzuwendende luftverkehrsrechtliche Bestimmungen geändert, so bleibt eine Anpassung dieser Genehmigung an die neuen Bestimmungen vorbehalten.
3. Vorstehende Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (ggf. Teilwiderrufs) für den Fall, dass künftig auf der Grundlage des bestandskräftigen Bebauungsplanes „Industrie- und Sondergebiet Niedergörsdorf OT Flugplatz“ der Gemeinde Niedergörsdorf vom 07.04.2001 - entgegen dem derzeitigen Kenntnisstand - Hochbauten größer 30 m über Grund errichtet werden und nach nochmaliger Überprüfung der Sicherheit des Luftverkehrs geringere Maßnahmen (z. B. Betriebsbeschränkungen für eine betroffene Start- und Landbahn) nicht ausreichend sein sollten.

C. Hinweise

1. Der Flugbetrieb auf den nach dieser Änderungsgenehmigung neu anzulegenden und zu ändernden Flugbetriebsflächen darf erst aufgenommen werden, wenn dies aufgrund einer Abnahmeprüfung gestattet wird (§ 53 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 1 LuftVZO).
2. Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Genehmigung können gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 3 und 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ferner wird auf die Vorschriften des § 108 Nr. 7 LuftVZO i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG hingewiesen.
3. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche öffentlich - rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

4. Der Aufstieg von Flugmodellen auf dem Flugplatzgelände bedarf der luftrechtlichen Erlaubnis gemäß § 16 Absatz 1 und 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) durch die Luftfahrtbehörde, die allgemein oder im Einzelfall erteilt werden kann und in welcher die Nutzungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs am SLP Altes Lager geregelt werden.
5. Die Bestellung von Flugleitern entbindet den Genehmigungsinhaber nicht von der eigenen Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlegung und Unterhaltung des Landeplatzes, die sichere Durchführung des Flugbetriebes unter Beachtung der einschlägigen für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.
6. Diese Genehmigung bzw. einzelne in dieser Genehmigung getroffene Regelungen sind von der Genehmigungsbehörde zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden (§ 6 Absatz 2 Satz 3 LuftVG, §§ 48 Absatz 1, 53 Abs. 1 LuftVZO). Der Flugplatzbetreiber hat die Erfüllung der Auflagen der Genehmigungsbehörde auf Anforderung nachzuweisen.
7. Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung (gemäß § 53 Absatz 1 i. V. m. § 43 LuftVZO) sind der Luftfahrtbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen.
8. Das Flugplatzgelände befindet sich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Vor evtl. Erd- und Tiefbauarbeiten ist stets eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich, welche beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg beantragt oder durch Nachweis einer Fachfirma beigebracht werden kann.
9. Bei der Nutzung der Seilauslegebahnen A und B sind Ausklinkhöhen von über 2.500 Fuß (762 m) GND und damit ein Übergang vom Luftraum G in den Luftraum E möglich. Es sind die sich ändernden Sichtflugminima zu beachten.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Bisherige Entwicklung

Mit Erlass U II 1, Az.: 56-50-10/O des Bundesministeriums der Verteidigung vom 22.06.1994 wurde der GUS - Flugplatz Jüterbog/Altes Lager als Militärflugplatz entwidmet und der militärische Bauschutzbereich aufgehoben.

Seit dem wird der Flugplatz für luftsportliche Zwecke genutzt. Der Betrieb auf dem Flugplatz Altes Lager erfolgte bis 1996 zunächst auf der Grundlage der Allgemeinverfügung für Luftsportgeräte.

Am 20.03.1996 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV), als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr, eine unbefristete Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel.